

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Motorboys. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namen Motorboys e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die Förderung des Kontaktes, des Verständnisses und des Wissensaustausches von Menschen bezüglich Kraftfahrzeugen aller Art.
2. Veranstaltung eines monatlichen Stammtisches für Mitglieder, Freunde, Förderer des Vereins und Interessierte.
3. Herausgabe eines Newsletters für Mitglieder und Freunde des Vereins, sowie Betrieb und Pflege einer Website.
4. Veranstaltung von Zuverlässigkeitsfahrten sowie sportlich-touristischer Ausfahrten.
5. Organisation von Informationsveranstaltungen zum Thema Automobil.
6. Gemeinsamer Besuch von Museen und Ausstellungen.
7. Teilnahme an Veranstaltungen anderer Clubs oder Vereine.
8. Kontaktpflege mit in- und ausländischen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
9. Erhalt und Pflege von Kraftfahrzeugen durch Beratung und Hilfe bei Ersatzteilbeschaffung, Reparatur und Restauration.
10. Motorboys e.V. kann oben genannte Veranstaltungen selbst durchführen oder andere Personen, Firmen oder Institutionen teilweise oder ganz damit beauftragen.
11. Die Förderung des harmonischen Miteinander wobei die Privatsphäre eines jeden Mitglieds stets zu respektieren ist.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail beim [Vorstand](#) zu beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet allein der [Vorstand](#). Der Eintritt wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam. Das Mitglied wird hierüber schriftlich oder per E-Mail informiert.

4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat er dies dem Antragsteller schriftlich oder per Email mitzuteilen. Gründe hierfür müssen nicht genannt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages gem. Absatz 8.

6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- sexuelle Belästigung anderer Personen oder anderes ungebührliches Verhalten

Das Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand über den bevorstehenden Ausschluss zu benachrichtigen und es ist ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuräumen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

8. Die Mitgliedschaft endet automatisch, ohne dass es dazu einer Erklärung oder eines Beschlusses über den Ausschluss bedarf, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages binnen 4 Wochen gem. Beitragsordnung trotz schriftlicher Zahlungserinnerung. Das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Vereinsmitglied anzuzeigen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

Die Hilfe des Vereins im Rahmen seines gemeinnützigen Zwecks in Anspruch zu nehmen.

An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht dort auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

Die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern.

Den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten.

Den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu bezahlen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet und findet regelmäßig im Rahmen des Jahreshauptveranstaltung („Trophy“) statt.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

(1) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie von 2 Ersatzvorständen. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich

(2) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

(3) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(4) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

- (5) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- (6) Erlaß der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- (7) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- (8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Ladung per E-Mail erfolgt nur, wenn das Mitglied im Anmeldeformular eine EMail-Adresse angegeben hat. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann dieses Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Jedes erschienene Mitglied kann bis zu fünf weitere Mitglieder vertreten.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

7. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der **Verhandlung**, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einer der Vorstandsmitglieder allein vertreten. Es gilt Einzelvertretungsberechtigung für alle Vorstandsmitglieder. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

3. Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Vereins nach besten Wissen und Gewissen unter Beachtung der Satzung und des gemeinnützigen Zwecks des Vereins.

4. Verbindlichkeiten dürfen insoweit eingegangen werden, als eine Deckung durch das Vereinsvermögen gegeben ist. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis und hat keine Außenwirkung.

5. Kreditaufnahme ist nicht erlaubt.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt ein Ersatzmitglied nach.

8. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

9. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet auch nach Auflösung nur das Vereinsvermögen.

§10 Schlußvorschrift

1. Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Stand: 22.05.2015, nach Änderung (MV 2014)